

Vorlage Nr. 101.19.787

5. April 2023
1 von 10

Kommunales Investitionsprogramm II / „KIP macht Schule“ (KIP II) des Bundes und des Landes Hessen

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Mitberichtersteller/-in: Stadträtin Nicole Maisch

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der als Anlage beigefügten **neu** gefassten „Projektliste KIP II Stadt Kassel“ für das Kommunale Investitionsprogramm II (KIP II/ „KIP macht Schule“) des Bundes und des Landes Hessen mit einem Gesamtvolumen von rund 35.9 Mio. € (davon rund 31,3 Mio.€ KIP II) wird zugestimmt.
2. Der Magistrat wird ermächtigt ggf. im Programmvollzug notwendig werdende Mittelverschiebungen zwischen den einzelnen Projekten vorzunehmen.
3. Mit der Beschlussfassung gem. Ziffer 1 ist zugleich der Antrag der Engelsburg Gymnasium gGmbH unter Berücksichtigung des rechtskräftigen Urteils des Verwaltungsgerichts Kassel – 3 K 485/19.KS –, zugestellt am 10. Februar 2022, abgelehnt.“

Begründung:

Der Bund gewährt mit dem Kapitel 2 des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG)) Fördermittel zur Verbesserung der Bildungsinfrastruktur. Der Eigenanteil beträgt 25 % der förderfähigen Kosten. Von den insgesamt 3,5 Milliarden Euro Fördermittel entfallen 9,4279 % auf das Bundesland Hessen. Davon stehen der Stadt Kassel gemäß KPIG 23.442.498 € zur Verfügung (entspricht 75 %). Der Kommunale Eigenanteil beträgt mindestens 7.815.000 € (entspricht 25 %). Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel stimmte mit Beschluss vom 24. September 2018 – Vorlage Nr. 101.18.1022 – der „Projektliste KIP II Stadt Kassel“ zu.

Seit 2018 wurden und werden Bauprojekte aufgrund allgemein bekannter Krisen erheblich belastet (Fachkräftemangel, Pandemie, Materialmangel). Zusätzlich führte die seit Jahren ungebrochen hohe Nachfrage zu einem überlasteten Bausektor und zu erheblichen Baukostensteigerungen. Leistungen müssen oft mehrmals ausgeschrieben werden, um überhaupt Angebote zu bekommen und Baufirmen zu finden. In Folge verzögern und verteuern sich Bauprojekte erheblich. Vor diesem Hintergrund wurde die Frist zur Abrechnung der Bauprojekte aus dem KIP II vom Bund zweimal verlängert (aktuell bis zum 31.12.2025). Die Fördersumme wurde jedoch nicht erhöht.

Die erheblichen Preissteigerungen im Baubereich bei gleichbleibender Fördersumme haben die Stadt Kassel – in Abstimmung und auf ausdrückliche Empfehlung der Fördermittel abrechnenden WI-Bank – dazu veranlasst, die ursprüngliche Projektliste KIP II (vom 7. Sept. 2018) von elf auf drei Projekte zu reduzieren. Diese drei Projekte an der Valentin-Traudt-Schule (Ausbau Ganztags an der Grundstufe inkl. Sanierung NAWI-Räume in der Sek. 1), an der Ernst-Leinius-Schule (Ausbau Ganztags) und an der Auefeldschule (Ausbau Ganztags) sind vom Amt Hochbau und Gebäudebewirtschaftung in Abstimmung mit dem Amt Schule und Bildung ausgewählt und zum Beschluss vorgelegt.

Durch die Konzentration der Abrechnung des Förderprogramms auf drei Projekte und die Zusammenfassung der ursprünglich zwei Projekte an der Valentin-Traudt-Schule zu einem Projekt wird der administrative Aufwand für die Aufstellung und Prüfung der Verwendungsnachweise sowohl auf Seiten des Fördermittelgebers, aber auch auf Seiten der Stadt deutlich reduziert.

Folgende aus dem KIP II herausgenommenen Projekte konnten über andere Fördertöpfe und ergänzenden Haushaltsmittel schon umgesetzt werden, bzw. befinden sich derzeit in Umsetzung: Wilhelm-Lückert-Schule („Hessenkasse“ + Haushaltsmittel Stadt), Schule Jungfernkopf („Hessenkasse“ + Haushaltsmittel Stadt und Landkreis Kassel) und Unterneustädter Schule („Städteumbau Hessen“). Für die Projekte zur Sanierung von NAWI-Räumen/Werkstätten (Heinrich-Schütz-Schule, Friedrich-List-Schule, Jacob-Grimm-Schule, Carl-Schomburg-Schule) sind Haushaltsmittel für die Jahre 2023 ff. angemeldet worden. Die Grundschule Harleshausen erhält zum Frühjahr 2023 einen Schulersatzbau mit vier Räumen aus Haushaltsmitteln.

Klage der Engelsburg Gymnasium GgmbH

Die mit Schreiben vom 6. Juni 2018 beantragte Maßnahme der Engelsburg Gymnasium gGmbH zur Sanierung der Fachräume für Musik und Informatik in einem Gebäudeteil der Schule mit einem Förderbetrag i.H.v. 288.818 Euro befand sich nicht auf der in 2018 beschlossenen Projektliste KIP II der Stadt Kassel, da sie die städtischen Förderkriterien nicht erfüllte („Ausbau von Grundschulen/ Grundstufen zu inklusiven ganztägig arbeitenden Schulen im Pakt für den Nachmittag“ oder „Sanierung von Fachräumen in beruflichen Schulen und Schulen

der Sek 1“ (hier ausdrücklich nur naturwissenschaftliche bzw. technische Fachräume und ausdrücklich keine IT-Fachräume, da Räume für IT aus Mitteln des Digitalpaktes finanziert werden können)). Der Engelsburg Gymnasium gGmbH wurde dies nach Magistratsbeschluss vom 27. August 2018 mit Bescheid vom 27. August 2018 mitgeteilt, woraufhin die Engelsburg Gymnasium gGmbH Klage erhoben hat.

Das Verwaltungsgericht Kassel hob mit am 10. Februar 2022 zugestellten Urteil – 3 K 485/19 – den Bescheid der Stadt Kassel vom 27. August 2018 auf und verpflichtete die Stadt Kassel, über den Antrag der Klägerin auf Förderung aus den Mitteln des KIP II unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

In den Entscheidungsgründen führt das Verwaltungsgericht Kassel aus, dass die Stadt Kassel verpflichtet ist, ihre bisherige Verteilungsentscheidung unter Berücksichtigung des rechtswidrig abgelehnten Antrags in der Sache zu überprüfen, und dabei nach pflichtgemäßem Ermessen auch darüber zu befinden hat, ob die Begünstigung von Mitbewerbern aufgehoben wird und dadurch gegebenenfalls freiwerdende Mittel dem bisher übergegangenen Bewerber zugute gebracht werden.

Der Bescheid der Stadt Kassel, mit dem der Antrag der Engelsburg Gymnasium gGmbH auf Bewilligung von Fördermitteln abgelehnt wurde, ist nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichts Kassel formell rechtswidrig. Dies wurde mit der fehlenden Verschriftlichung der Auswahlentscheidung vor Beschluss der Stadtverordnetenversammlung begründet; weder die Auswahlkriterien noch die einzelfallbezogene Begründung einzelner Projekte der Maßnahmenliste seien schriftlich niedergelegt worden. Dies ist nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Kassel im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 GG und dem Erfordernis des nachträglichen, effektiven Rechtsschutzes zur Vermeidung unzulässigen Nachschiebens von Gründen jedoch unabdingbar.

Weiterhin nahm das Verwaltungsgericht Kassel an, der Bescheid wäre auch materiell rechtswidrig, da die getroffene Auswahlentscheidung teils die gesetzlichen Vorgaben teils die von der Stadt Kassel selbst gesetzten Schwerpunkte nicht beachtet hätte. Diese Feststellungen des Verwaltungsgerichts sind für die Stadt Kassel jedoch nicht bindend, da die Engelsburg Gymnasium gGmbH selbst bei rechtswidriger Förderung Dritter mangels Anspruch auf Förderung nicht in eigenen Rechten verletzt wäre.

Die Fördermittel des Bundes können bis Ende Oktober 2025 abgerufen werden, so dass eine erneute Auswahlentscheidung und tatsächliche Abrufung der Fördergelder noch möglich sind.

Auswahlentscheidung nach den Förderkriterien des Bundes und der Stadt Kassel

Rechtliche Grundlagen:

Gem. § 12 Abs. 1 Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (KInvFG) werden Finanzhilfen aus dem KIP II trägerneutral für Maßnahmen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen gewährt. Abs. 2, regelt welche Investitionen förderfähig sind, Abs. 3 bestimmt, dass die Investitionsmaßnahmen mindestens ein Investitionsvolumen von 40.000 Euro haben müssen.

§ 5 Abs. 4 Satz 1 der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern regelt, dass bei der Auswahl der Investitionsmaßnahmen die aktuelle Schulentwicklungsplanung berücksichtigt werden soll. In Abs. 5 wird festgelegt, dass die Länder im Rahmen der Vorgaben des § 12 KInvFG konkrete Kriterien zur Erfüllung der gesetzlichen Fördervoraussetzungen festlegen sowie weitere Vorgaben für die Ausgestaltung der Förderprojekte treffen können. § 5 Abs. 6 der Verwaltungsvereinbarung regelt, dass die Prüfung und Zustimmung zu den von den Kommunen gestellten Förderanträgen der zuständigen Behörde/Bewilligungsstelle des jeweiligen Landes obliegt. § 6 regelt die förderfähigen Maßnahmen.

Nach § 15 Abs. 4 (Hess.) Kommunalinvestitionsprogrammgesetz (KIPG) erfolgt die Förderung trägerneutral im Rahmen einer Projektförderung. Die öffentlichen Schulträger sollen Fördermittel aus ihrem Kontingent in angemessenem Umfang an Ersatzschulen im Sinne des § 170 Abs. 1 des Hess. Schulgesetzes weiterleiten. Dazu bewertet der öffentliche Schulträger die für eine Förderung gemeldete Maßnahme nach einheitlichen Maßstäben und nimmt sie in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit in eine Liste auf, die der Zustimmung der Vertretungskörperschaft des öffentlichen Schulträgers bedarf.

Bewilligungsstelle in Hessen ist das Hessische Ministerium der Finanzen. Dieses hat sowohl die Förderrichtlinien KIP Kommune zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes erlassen als auch eine FAQ- Liste zum Kommunalinvestitionsprogramm II (KIP II) – KIP macht Schule! veröffentlicht.

In Ziffer 2.8. Satz 5 und 6 der FAQ – Liste heißt es, dass es hinsichtlich der Priorisierung der einzelnen Maßnahmen und der dafür vom jeweiligen öffentlichen Schulträger berücksichtigten Kriterien weder vom Bund noch vom Land Vorgaben gibt. Die Priorisierung obliegt dem jeweiligen öffentlichen Schulträger.

Gem. Ziffer 3.2. Förderrichtlinien KIP Kommune soll in Zweifelsfällen, ob ein Vorhaben den Vorgaben des Bundes entspricht, die Bewilligungsstelle auf Betreiben der Kommune eine Klärung der Förderfähigkeit mit dem Bundesministerium der Finanzen herbeiführen. Die Kommune hat dazu den Sachverhalt und die zu klärende Rechtsfrage darzulegen. Die Abwicklung des

Förderprogramms KIP II wurde von der Bewilligungsstelle (Hessisches Ministerium der Finanzen) auf die WIBank übertragen. Seitens der Stadt (Amt -65-) wurde bereits in 2018 über die WIBank mit der Bewilligungsstelle eine Klärung der Förderfähigkeit der auf der Projektliste aufgeführten Projekte herbeigeführt. 5 von 10

Unter Ziffer 3. Förderrichtlinien KIP Kommune werden Fragen und Praxisfälle zu einzelnen Förderbereichen erläutert. Ziffer 3.4. befasst sich, was beim Erweiterungsbau von Schulgebäuden zu beachten ist. Es wird u.a. ausgeführt, dass die Erweiterung von Schulgebäuden grundsätzlich möglich ist, soweit sie zur Erfüllung neuer funktionaler oder schulfachlicher Anforderungen an bestehenden Schulstandorten dient, z.B. erstmalige Schaffung einer Mensa, Schaffung von Räumen für den inklusiven Unterricht oder eines Anbaus von Fachräumen. Weiterhin heißt es, dass ein Erweiterungsbau auch als weiteres Gebäude denkbar ist. Es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere Erweiterungsmaßnahmen im Bundesprogramm möglichst vor Anmeldung über die WIBank, welche die Förderfähigkeit im Einzelfall mit der Bewilligungsstelle klärt, um Rückforderungsfälle zu vermeiden, abgestimmt werden soll

Die vorliegende erneute Auswahlentscheidung wurde von -40- und -65- vorbereitet und verschriftlicht. Sie ist durch die Stadtverordnetenversammlung zu treffen. Die in Anlage 1 aufgeführten Projekte erfüllen die Fördervoraussetzungen des Bundes und der Stadt. Sie sind nach ihrer Dringlichkeit aufgelistet.

1. Zulässigkeit von Maßnahmen im Bundesprogramm KIP II (Bundesmittel)

Die Stadt Kassel hat ausschließlich Mittel aus dem Förderprogramm des Bundes erhalten. Die ausgewählten Maßnahmen wurden entsprechend der Förderbereiche nach § 12 Abs. 2 KInvFG geplant. Die Besonderheiten beim Ersatz- und Erweiterungsbau von Schulgebäuden wurden berücksichtigt.

Förderfähig sind Investitionen von Schulgebäuden für die Sanierung, den Umbau, die Erweiterung und den Ersatzneubau (ausnahmsweise, bei Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit!).

Gem. Ziffer 3.2. Förderrichtlinien KIP Kommune soll in Zweifelsfällen, ob ein Vorhaben den Vorgaben des Bundes entspricht, die Bewilligungsstelle auf Betreiben des Kommune eine Klärung der Förderfähigkeit mit dem Bundesministerium der Finanzen herbeiführen. Die Kommune hat dazu den Sachverhalt und die zu klärende Rechtsfrage darzulegen.

Förderfähig sind alle Gebäudeteile und Einrichtungen, die zu einer Schule gehören und dem Schulbetrieb dienen, z.B.: Schulsporthallen, Außenanlagen (z.B. Pausenhof, Sportplatz/Tartanplatz), Mensen, Arbeits- und Werkstätten, Labore, und Einrichtungen zur Betreuung von Schülern (z.B. Hort). Dabei sind auch die für die Funktionsfähigkeit der Gebäude erforderliche Ausstattung sowie notwendige ergänzende Infrastrukturmaßnahmen einschließlich solcher zur Gewährung der

digitalen Anforderungen an Schulgebäuden förderfähig. (vergl. Auch FAQ-Liste zum KIP II vom Hess. Ministerium der Finanzen S. 6)

6 von 10

2. Zulässigkeit von Maßnahmen nach den Auswahlkriterien des kommunalen Schulträgers Stadt Kassel

Der öffentliche Schulträger Stadt Kassel hat die für eine Förderung angemeldeten Maßnahmen an Schulen in eigener Trägerschaft und die Maßnahme der Engelsburg Gymnasium gGmbH (privater Schulträger) nach einheitlichen Maßstäben bewertet und sie in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit in eine Liste aufgenommen (Anlage 1). Die Liste ist von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen. Hinsichtlich der Priorisierung der einzelnen Maßnahmen und der dafür vom jeweiligen öffentlichen Schulträger berücksichtigten Kriterien gibt es vom Bund keine Vorgaben. Die Schwerpunktsetzung und Priorisierung der Maßnahmen obliegt der Stadt Kassel als öffentlichem Schulträger.

Die enormen Bedarfe nach Sanierung, Umbau und Ausbau an nahezu allen Schulen in Kassel in öffentlicher und in privater Trägerschaft haben es notwendig gemacht, eine Festlegung von Schwerpunkten vorzunehmen. So wurde es möglich, die geforderten einheitlichen Maßstäbe bei der Dringlichkeit und Reihenfolge der angemeldeten Projekte anlegen zu können. Bei der Stadt Kassel haben sich die Fachämter im Dezernat –V- (für Jugend, Schule, Frauen und Gesundheit) gemeinsam mit den Fachämtern im Dezernat –VI- (für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt) auf zwei Schwerpunkte mit sehr hoher Dringlichkeit verständigt, und unter Berücksichtigung des aktuellen Schulentwicklungsplans der Stadt Kassel als öffentlicher Schulträger gesetzt:

SP 1: „Ausbau von Grundschulen/Grundstufen zu inklusiven ganztägig arbeitenden Schulen im Pakt für den Nachmittag“ (auf der Grundlage des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung zum Schulentwicklungsplan, 10. Fortschreibung, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23. April 2018)

Der Ausbau von Grundschulen zu inklusiven ganztägig arbeitenden Schulen im Pakt für den Nachmittag ist ein im aktuellen Schulentwicklungsplan der Stadt Kassel (10. Fortschreibung/Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23. April 2018) festgeschriebener Schwerpunkt. Grundsätzlich sollen in der Stadt Kassel alle Grundschulen und Grundstufen an allgemeinbildenden Schulen zu ganztägig arbeitenden inklusiven Schulen im Pakt für den Nachmittag ausgebaut werden. Dies gewinnt zusätzlich an Bedeutung, da ab Sommer 2026 der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung in der Grundschule schrittweise eingeführt wird.

Ganztag im Pakt für den Nachmittag heißt, dass den Kindern/Familien an den Standorten ein Angebot an fünf Tagen in der Woche an Schultagen und in den Ferien von 7.30 bis 17.00 Uhr gemacht wird. Das Angebot umfasst sowohl den klassischen Unterricht als auch zusätzliche Forder- und Förderangebote, Bewegungsangebote, Arbeitsgemeinschaften, Hausaufgabenbetreuung, Ruhephasen und Spielphasen und vieles mehr. Der Ganztag wird in enger Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe gestaltet. Die Schulhorte werden am Schulstandort verortet, die räumlichen, personellen und sachlichen Ressourcen werden gemeinsam verantwortet. Im Rahmen der Baumaßnahmen soll an bereits bestehenden Schulstandorten aus- und umgebaut werden, damit ausreichend Raum für den Betrieb als Grundschule/Grundstufe mit Ganztagsangeboten gemäß den Vorgaben im Pakt für den Nachmittag und für die inklusive Bildung zur Verfügung gestellt werden kann. Dazu sind neben Anbauten oftmals auch Umbauten in Bestandsgebäuden notwendig, um Funktionen sinnvoll zusammen zu fassen und die Arbeit mit den bzw. für die Schüler*innen optimal zu gestalten.

SP 2: „**Sanierung von naturwissenschaftlichen Fachräumen und Werkstätten in beruflichen Schulen und Schulen der Sek 1**“ (hier ausdrücklich nur naturwissenschaftliche bzw. technische Fachräume und ausdrücklich keine IT-Fachräume, denn Investitionen für Informationstechnik können aus Mitteln des Digitalpaktes finanziert werden)

Maßgebend für diese Festlegung war die fachliche Bewertung des Hochbauamtes für den Sanierungsbedarf von naturwissenschaftlichen Räumen, Arbeitslehrerräumen und Werkstätten an vielen Schulstandorten der Stadt Kassel aus dem Jahr 2018.

3. Finale Auswahlentscheidung

Schule	Erfüllung der Kriterien gemäß Vorgaben		Förderfähig
	Bund	Stadt Kassel	
Valentin-Traud-Schule	ja	Ja - Ausbau Grundschule Ja - Sanierung NAWI	Ja ja
Ernst-Leinius-Schule	ja	Ja - Ausbau Grundschule	ja
Auefeldschule	ja	Ja - Ausbau Grundschule	ja
Engelsburg Gymnasium	ja	Nein - Sanierung Musik und IT-Fachraum	nein

Valentin-Traudt-Schule – Ausbau der Grundschule/Grundstufe und Sanierung

8 von 10

NAWI

Die Valentin-Traudt-Schule ist eine **Grund- und Mittelstufenschule**. Sie arbeitet 3 bis 4-zügig in der Grundstufe und 3 bis 4-zügig in der Sekundarstufe 1. Zum Schuljahr 2003/2004 wurde die Valentin-Traudt-Schule ganztägig arbeitende Schule im Profil I (pädagogischer Mittagstisch an drei Tagen bis 14.30 Uhr) in der Sekundarstufe I. Seit 2015 ist die Valentin-Traudt-Schule als Schule mit ganztägigen Angeboten in der Grundstufe in den Pakt für den Nachmittag aufgenommen worden. Die beantragte Maßnahme zielt darauf ab, **für die Grundstufe** angemessene Räumlichkeiten für den inklusiven Ganztag zu erstellen.

Vor dem Ausbau nahmen aus der Grundstufe ca. 250 Schüler/innen das ganztägige Angebot an, für das aber noch die baulichen Voraussetzungen fehlten. Die Angebote fanden fast ausschließlich in Unterrichtsräumen, Provisorien und weiteren Räumen außerhalb der Schule statt (Kita Rothenditmold und Kita Zierenberger Straße). Die Betreuungsangebote der beiden Kitas sind wichtige Bestandteile des Ganztags der Grundstufe an der Valentin-Traudt-Schule und sollen zukünftig ausschließlich auf dem Gelände der Schule stattfinden. Für die Schüler*innen der Grundstufe ist deshalb ein Ausbau der Schule mit Ganztagsräumen, mit Differenzierungsräumen für die Umsetzung der inklusiven Bildung und der Bau einer funktionalen Mensa für die adäquate Mittagstischversorgung des Ganztags notwendig. Dies ist in einem Ganztagsenerweiterungsbau realisiert worden (Fertigstellung 2022).

Für eine Umverteilung der Nutzungen sind Umbau- und Sanierungsarbeiten an verschiedenen Stellen in den bestehenden Gebäuden erforderlich. Zusätzlich werden im Rahmen des SP 2 die Fachräume der Sekundarstufe 1 für die Fächer Biologie, Physik und Chemie sowie die dazugehörigen Sammlungs- und Vorbereitungsräume für einen adäquaten, zeitgemäßen inklusiven Unterricht grundlegend saniert (geplante Fertigstellung Ende 2023).

Ernst-Leinius-Schule

Die Ernst-Leinius-Schule arbeitet als 3 bis 4-zügige Grundschule seit dem Schuljahr 2015/2016 im Pakt für den Nachmittag. Die damit verbundene Ausweitung der Ganztagsangebote von ehemals 3 Tagen bis 14:30 Uhr (Profil 1) zu jetzt 5 Tagen von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr und in den Ferien kann derzeit nur dezentral durch die Auslagerung an verschiedene Standorte dargestellt werden (Bürgerhaus Harleshausen, städtische Kindertagesstätte Kirchditmold, städtische Kindertagesstätte Harleshausen II).

Im Jahr 2010 wurde für den Ganztag eine kleine Mensa errichtet. 2014 wurden zwei weitere Unterrichtsräume in einem provisorischen Pavillon in Holzbauweise geschaffen. Für eine provisorische Nachmittagsbetreuung werden derzeit Klassenräume genutzt, die aber perspektivisch aufgrund zusätzlicher Anforderungen (inklusive Bildung) wieder für den Unterricht zur Verfügung stehen

müssen. Sämtliche Betreuungsangebote sollen gemäß den Vorgaben im Pakt für den Nachmittag am Standort der Schule zusammengefasst und die bisherigen Interimslösungen aufgelöst werden.

9 von 10

Das Erweiterungsgebäude aus den 70er Jahren kann nicht wirtschaftlich grundsaniert werden. Der Nachweis ist durch eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung erbracht. Darüber hinaus wird das Provisorium in Holzbauweise wieder zurückgebaut.

Die Schule ist derzeit nur in geringen Teilen barrierefrei. Das Gesamtprojekt ist so geplant, dass möglichst viele Bereiche der Schule barrierefrei erreichbar sind und die baulichen Voraussetzungen für die inklusive Bildung im Ganzttag geschaffen werden. Eine zusätzlich erforderliche Erweiterung der Mensa wird aus städtischen Haushaltsmitteln finanziert.

Auefeldschule

Die Auefeldschule ist eine 3 bis 4-zügige Grundschule im Stadtteil Südstadt. Die Klassenräume werden derzeit auch als Interimslösung zur Nachmittagsbetreuung genutzt. Die Mittagstischversorgung erfolgt provisorisch über eine mobile Wärmetheke, da Raumressourcen für einen Versorgungsküchenbereich nicht vorhanden sind.

Die Auefeldschule wird ab dem Schuljahr 2023/24 am Ganztagsprogramm des Landes Hessen/Pakt für den Nachmittag teilnehmen (Betreuung an 5 Tagen/Woche von täglich 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr und in den Ferien). Für diese geplante Ganztagsbetreuung und die Umsetzung der Inklusiven Bildung werden räumliche Ressourcen benötigt, die derzeit im Bestand nicht vorhanden sind. Zusätzlich besteht der Bedarf nach einer Mensa zur adäquaten Mittagstischversorgung.

Die Schule ist derzeit nur in geringen Teilen barrierefrei. Die Erweiterung ist so geplant, dass möglichst viele Bereiche der Schule barrierefrei erreichbar sind. Mit der benachbarten August-Fricke-Schule (Förderschule Schwerpunkt geistige Entwicklung) besteht ein Kooperationsmodell für einen gemeinsamen inklusiven Unterricht, für den barrierefreie und entsprechend ausgestattete Räume zur Verfügung stehen müssen.

Engelsburg Gymnasium

Das Engelsburggymnasium als Schule der Sekundarstufen 1 und 2 hat Anträge für die Sanierung im Bereich der IT-Fachräume und der Musik-Fachräume gestellt. Musikfachräume sind zwar Fachräume, sie sind aber keine naturwissenschaftlichen bzw. technischen Fachräume. IT-Fachräume können mit Mitteln des Digitalpaktes saniert und ausgestattet werden. Die Anträge des Engelsburg Gymnasiums sind zwar nach den Förderkriterien des Bundes zulässig, sie fallen jedoch nicht unter die oben genannten städtischen Förderschwerpunkte 1 und 2.

Der Magistrat wird die Vorlage in seiner Sitzung am 24. April 2023 behandeln.

Dirk Stochla
Stadtrat